

# Beitragsreglement Rationelle Energienutzung

Ausgabe 2026

Stadt Amriswil





# Beitragsreglement Rationelle Energienutzung

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich .....	5
<b>II. Beiträge</b>	
Art. 2 Beitragsberechtigte Massnahmen .....	5
Art. 3 Beitragsvoraussetzung .....	6
Art. 4 Beitragsbemessung .....	6
Art. 5 Beitragsgesuche .....	6
Art. 6 Auflagen und Bedingungen .....	6
Art. 7 Auszahlung .....	7
Art. 8 Erlöschen .....	7
Art. 9 Verzicht und Rückzahlung .....	7
<b>III. Zuständigkeit / Finanzierung</b>	
Art. 10 Zuständigkeit .....	7
Art. 11 Finanzierung .....	8
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 12 Rückwirkung .....	8
Art. 13 Inkrafttreten .....	8
<b>Anhang</b>	<b>9</b>



Gestützt auf die Art. 3 und 14 des eidgenössischen Energiegesetzes sowie auf die §§ 2 und 6 des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung erlässt der Stadtrat Amriswil im Sinne von Art. 24 lit. i der Gemeindeordnung das nachstehende Beitragsreglement.

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt das Verfahren für Gemeindebeiträge an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie zur Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

Zweck, Geltungsbereich

## **II. Beiträge**

### **Art. 2**

Der Stadtrat kann auf Antrag der Kommission Energie, Natur und Umwelt finanzielle Beiträge gewähren:

Beitragsberechtig-  
te Massnahmen

- a) an Neubauten sowie An- und Umbauten von Gebäuden und Gebäudeteilen, welche die Anforderungen des Minergie-Standards erfüllen
- b) an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Bei Gesuchen gemäss Art. 2 lit. a) können keine anlagenbezogenen Beiträge im Sinne von Art. 2 lit. b) geltend gemacht werden.

### **Art. 3**

Beitragsvoraus-  
setzung

Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit. a) und b) ist in der Regel eine genehmigte Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kantons Thurgau erforderlich. Ausnahmsweise kann der Stadtrat auch ohne kantonale Förderzusicherung aufgrund eines Fachgutachtens Beiträge ausrichten.

### **Art. 4**

Beitrags-  
bemessung

Beiträge werden in der Regel als Investitionsbeiträge ausgerichtet.

Der Beitragstarif mit den Beitragssätzen und die Maximalbeiträge werden in den Anhängen I und II zu diesem Reglement vom Stadtrat festgesetzt und, soweit erforderlich, jährlich überprüft und entsprechend den Budgetvorgaben angepasst.

### **Art. 5**

Beitragsgesuche

Beitragsgesuche sind der Kommission Energie, Natur und Umwelt vor Bau- bzw. Ausführungsbeginn schriftlich einzureichen.

Für Beiträge nach Art. 2 lit. a) ist der Minergie-Prüfbericht mit Prüfzertifikat und für Beiträge nach Art. 2 lit. b) ein Prinzipschema mit Anlagenbeschreibung und Leistungsberechnung einzureichen. Die Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kantons Thurgau ist beizulegen.

Der Stadtrat kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen.

### **Art. 6**

Auflagen und  
Bedingungen

Die Beitragszusicherung für Neu-, An- und Umbauten ist an die Baubewilligung gekoppelt.

Die Beitragsleistungen nach Art 2 lit. a) und b) können mit Auflagen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild oder Zeitdauer, verbunden werden.

## **Art. 7**

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage.

Auszahlung

Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge ganz oder teilweise gekürzt werden. Die Beiträge werden an die Bauherrschaft der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen entrichtet.

## **Art. 8**

Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.

Erlöschen

## **Art. 9**

Verzichtet der Beitragsempfänger nach der Zusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat er dies umgehend der Kommission Energie, Natur und Umwelt zu melden.

Verzicht und Rückzahlung

Werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurück zu erstatten. Gleiches gilt für Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden.

## **III. ZUSTÄNDIGKEIT / FINANZIERUNG**

### **Art. 10**

Über Beiträge entscheidet der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung abschliessend.

Zuständigkeit

## **Art. 11**

Finanzierung

Zur Finanzierung der Beiträge wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Sie wird gespeist durch Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget.

Die jährlichen Förderbeiträge dürfen den Betrag der Spezialfinanzierung nicht überschreiten.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 12**

Rückwirkung

Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen.

### **Art. 13**

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

Amriswil, 7. Juli 2009

Stadtrat Amriswil  
Der Stadtammann: Martin Salvisberg  
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat genehmigt am 7. Juli 2009  
In Kraft gesetzt auf den 1. August 2009

Anhang vom Stadtrat genehmigt am 7. April 2026